

# Ein österreichisches „Faculty-Modell“?

Wien, im September 2010

**ÖSTERREICHISCHER  
WISSENSCHAFTSRAT**

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44  
Mail: [office@wissenschaftsrat.ac.at](mailto:office@wissenschaftsrat.ac.at) • Web: [www.wissenschaftsrat.ac.at](http://www.wissenschaftsrat.ac.at)

ÖSTERREICH  
WISSENSCHAFTSRAT

## Ein österreichisches „Faculty-Modell“?

In der Diskussion über ein zukünftiges Governance-System, das auch neue Formen der Partizipation von Lehrenden und Studierenden an Österreichs Universitäten einschließt, wird immer wieder auf ein sogenanntes „Faculty-Modell“ Bezug genommen, das sich an anglo-amerikanischen Vorbildern orientieren soll. Dem dient auch eine im Herbst 2010 vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung geplante Konferenz zum Thema „Faculty-Modell – Erwartungen und Chancen“. Die folgende Stellungnahme soll der Klärung des hier verwendeten *Faculty*-Begriffs und seiner Anwendung auf österreichische Verhältnisse dienen.<sup>1</sup>

1.

Der Faculty-Begriff in anglo-amerikanischer Verwendung ist nicht einheitlich, wie ein Blick auf die Organisationsstruktur sowohl privater als auch staatlicher Universitäten deutlich macht. Exemplarisch werden hier unter den privaten Universitäten die *Columbia University* und die *Stanford University* in den USA herangezogen, unter den staatlichen Universitäten die *Michigan State University*, die *University of Georgia* und die *University of California at Berkeley* in den USA, die *University of Birmingham* und die *University of Leeds* in Großbritannien. Vorab sei festgestellt:

(1) Die Bezeichnung „*Faculty*“ weist keine einheitliche Verwendung auf. Einerseits wird sie im Sinne eines kollektiven Nomens zur internen Differenzierung der Universitätsmitglieder entsprechend ihrem Rang verwendet („*Tenure Line*“, „*Non Tenure Line*“), andererseits zur Charakterisierung von Institutionen innerhalb der Universität (so durchgängig in britischen Universitäten, allerdings bezogen auf die Großstrukturen einer Universität).

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werden alle personenbezogenen Bezeichnungen geschlechtsneutral verwendet.

(2) Gremien, die Teil der Organisationsstruktur aller Universitäten darstellen, sind *Council* („*Academic Council*“, „*University Council*“) und *Senate* („*Academic Senate*“, „*University Senate*“, „*Senate of the Academic Council*“).

(3) Terminologische Klarheit und organisatorische Einheitlichkeit sind nicht gegeben:

- So lässt sich (am Beispiel der *Michigan State University*) eine klare Organisationsbezeichnung zwischen *Departments*, *Colleges* und *Schools* bzw. deren Beziehung zur *Faculty* als Institution nicht feststellen.
- Das gleiche gilt hinsichtlich der Funktionen und Aufgaben des *Council*; auch deren Zuständigkeiten werden unterschiedlich definiert. Vereinfacht kann jedoch für den überwiegenden Teil der ausgewählten, vor allem britischen Universitäten gesagt werden, dass das *Council* den *Governing Body* der Universität darstellt, während der Senat meist für akademische Belange zuständig ist und dem *Council* untersteht.
- Die Modi der Bestellung der Mitglieder der *Faculty* sind entweder nicht festgehalten oder werden von Universität zu Universität unterschiedlich gehandhabt. Generalisierbare Aussagen lassen sich auf Grund der jeweiligen *Bylaws of Academic Governance* nicht treffen.
- Für die Modi der Entscheidungsfindung ist ebenfalls kein generalisierbares und eine mögliche Steigerung der Qualität von Partizipation betreffendes Muster feststellbar.

2.

Angesichts dieses Umstandes und der bereits von Prisching (2008)<sup>2</sup> und Pechar (2005)<sup>3</sup> herausgestellten Schwierigkeiten eines Vergleichs der Personalstrukturen an Universitäten in den USA und an den Universitäten Österreichs lässt sich allenfalls versuchen, durch eingrenzende Fragestellungen der Suche nach einer Verbindung zwischen einer *Faculty*-Struktur und geeigneten Partizipationsmöglichkeiten zu entsprechen. Es sind die Fragen (1) nach dem Gremium, das die Universitätspolitik definiert (*policy making body*), (2) nach der Definition der *Faculty* im Verhältnis zu die-

---

<sup>2</sup> M. Prisching/W. Hauser, Faculty – Personalstrukturen an US-amerikanischen Universitäten, Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik 7 (2008), 125-154.

<sup>3</sup> H. Pechar, Hire and Fire? Akademische Karrieren unter den Bedingungen des UG 2002, in: H. Welte/M. Auer/C. Meister-Scheytt (Hrsg.), Management an Universitäten zwischen Tradition und (Post-) Moderne, München 2005, 317-337.

sem Gremium, (3) nach der Zusammensetzung der *Faculty*, (4) nach den Modi der Bestellung und (5) nach den Modi der Entscheidungsfindung.

Ad (1): An der *Michigan State University* erfolgt die Definition der Universitätspolitik durch jene Gremien, die Bestandteil der *University Academic Governance* sind („*Academic Senate*“, „*Academic Council*“, „*Executive Committee of the Academic Council*“, „*The Secretary of Academic Governance*“). Die Frage nach dem die Universitätspolitik definierenden Gremium lässt sich für die *Stanford University* und die *Columbia University* nicht eindeutig klären, da neben dem *Board of Trustees* zusätzlich Ausschüsse wie das *Academic Council* (Stanford) oder der *University Senate* (Columbia) mit dieser Aufgabe betraut sind. Das für die Bildungspolitik zuständige Gremium an der *University of Georgia* ist der *University Council*. Unter dem Stichwort der *Shared Governance* werden an der *University of California at Berkeley* die Kompetenzbereiche der administrativen und akademischen Universitätsleitung zwischen dem *Board of Regents* und dem *Academic Senate* aufgeteilt. An der *University of Birmingham* sind folgende drei, sich in ihrem Wirkungsbereich hinsichtlich Entscheidungsfindung und Governance überschneidende Gremien an der Universitätsleitung beteiligt: *Council* (governing body), *Senate* (akademische Belange) und *University Executive Board* (Vermittlungsfunktion zwischen Senat und *Council*). *Governing body* an der *University of Leeds* ist das *Council*. Für die *Academic Governance* ist der Senat, der mit seinen Entscheidungen dem *Council* gegenüber verantwortlich ist, zuständig.

Ad (2): An der *Michigan State University* gliedert sich die *Faculty of the University* in Departments, Institute und Schools. In Abhängigkeit von der Besetzung der *Faculty* nach dem akademischen Rang der Mitglieder („*Tenure Line*“, „*Non Tenure Line*“) können folgende *Faculties* unterschieden werden: *Regular Faculty* („*Tenure Line*“), *Fixed-term Faculty* („*Non Tenure Line*“), *Honorary Faculty*. In gleicher Weise werden die Professoren an der *Stanford University* nach ihrem Rang eingeteilt (*Tenure Line Faculty*, *Non Tenure Line Faculty*, *Medical Center Line Faculty*). An der *Columbia University* wiederum werden wissenschaftliche Institutionen als „*Faculty*“ bezeichnet, wobei diese häufig auch mit „*Schools*“ oder „*Colleges*“ gleichgesetzt werden. Neben der *Faculty of the University*, deren Vertreter nach dem Zuständigkeitsbereich weiter differenziert werden (*Teaching Faculty Ranks*, *Other Faculty Ranks*) existiert an der *University of Georgia* ergänzend noch für jede *School* und jedes *College* eine zusätzliche *Faculty*. Entsprechend der jeweiligen Definition des Terminus „*Faculty*“ werden an der *University of California at Berkeley* alle akademischen Angestellten an *Schools*, *Colleges*, *Divisions*, *Departments* oder Personen, die eine Anstellung in

Ausbildungsprogrammen und/oder Forschung sowie uneingeschränkte Verantwortung hinsichtlich der Durchführung von regulären Lehrveranstaltungen besitzen, als „*Faculty*“ bezeichnet. Die Teilnahme der *Faculty* an der *University Governance* erfolgt durch die *Assembly of the Academic Senate*. Nach Einführung einer neuen, akademischen Struktur existiert an der *University of Birmingham* der Begriff der *Faculty* explizit nicht mehr, nachdem die fünf *Faculties* der Universität in „*Colleges*“ umbenannt wurden. Die *Colleges* werden weiter in eine Vielzahl von akademischen Einheiten, sogenannte „*Schools*“, unterteilt.<sup>4</sup> Im *Senate* vertreten sind der *Head*, drei Mitglieder des *College Board* und vier Repräsentanten des akademischen und forschenden Personals jedes *College*. Die *Heads* der *Colleges* sind Mitglieder im *University Executive Board*. An der *University of Leeds* basiert die akademische Strukturierung im Wesentlichen auf neun *Faculties*, wobei eine weitere, interne Differenzierung in *Schools*, *Institutes* und *Centres* stattfindet. Mitglieder der *Faculty* sind sowohl im *Council* als auch im Senat als stimmberechtigte Vertreter präsent.

Ad (3): An der *Michigan State University* bilden die *Faculty* die Professoren (Full Professor, Associate Professor, Assistant Professor) und die Bibliothekare (*Tenure Line*, *Non Tenure Line*). Ähnlich an der *Stanford University*, wo zwischen einer *Tenure Line Faculty* und einer *Non Tenure Line Faculty* unterschieden wird. In Abhängigkeit von einer bestehenden *Tenure Track*-Position bzw. der Aussicht auf eine solche Position wird die *Faculty* an der *University of California at Berkeley* in eine *Ladder Rank* und eine *Non-Ladder Rank Faculty* gegliedert. Zur *Ladder Rank Faculty* zählen die *Professorial Series* (Full Professor, Associate Professor, Assistant Professor, Instructors), die *Clinical Professor of Dentistry Series* und die *Supervisor of Physical Education Series*. Die *Non-Ladder Rank Faculty* umfasst unter anderem die *Professor in Residence Series* und die *Adjunct Professor Series*. An der *University of Birmingham* wird unter dem Begriff der *Faculty* bzw. des *College* eine wissenschaftliche Institution verstanden, die der Leitung eines *Head* unterliegt. Der *Head* wiederum wird von einem *College Board* in beratender Funktion unterstützt. Zusätzlich existiert eine *College Assembly*, in der alle Mitglieder des *College* vertreten sind. Die Zusammensetzung der *Faculty* besteht an der *University of Leeds* aus allen Mitgliedern der Universität, die eine Position als Professor, Reader und Lecturer bekleiden oder zum Academic-Related Staff gehören. Die Leitung der *Faculty* obliegt einem *Dean*,

---

<sup>4</sup> Vgl. [http://www.hefce.ac.uk/pubs/hefce/2009/09\\_14/09\\_14.pdf](http://www.hefce.ac.uk/pubs/hefce/2009/09_14/09_14.pdf) und <http://campus.leeds.ac.uk/admin-governance.doc>

der vom *Faculty Board* bzw. von einem *Faculty Management Committee* in der Durchführung seiner Aufgaben beratend unterstützt wird.

Ad (4): An der *University of Georgia* erfolgt die Wahl der Mitglieder der *Faculty* auf Vorschlag des *Provost* und des Präsidenten durch das *Board of Regents*. Die Autorität zur Bestimmung der *Faculty-Mitglieder* obliegt an der *University of California at Berkeley* dem *Academic Senate*. Die Durchführung wird vom *University Committee on Academic Personnel*, einem *Standing Committee* des Senats, festgelegt. Vier Vertreter des akademischen oder forschenden Personals jedes College an der *University of Birmingham* (einer dieser Vertreter muss ein Professor sein) sind im Senat der Universität vertreten. Die Wahl dieser Repräsentanten erfolgt intern innerhalb des akademischen oder forschenden Personals.

Ad (5): Eine Teilnahme von Studierenden und anderen Universitätsangehörigen im *Academic Governance Body* erfolgt an der *Michigan State University* in folgenden Formen: *Consultation*, *Advisory*, *Shared Responsibility* und *Delegated Authority*. An der *University of California at Berkeley* nimmt die *Faculty* durch Beratung des *Board of Regents* und der Administration an der Entwicklung von Politik und Prozessen, die sowohl die Forschung als auch die Lehre betreffen (Repräsentanten der *Faculty* dienen als Berater der *Standing* und/oder *Special Committees* des *Board of Regents*) teil. Durch die Einbindung von Collegemitgliedern in den Senat und den *University Executive Board* an der *University of Birmingham* erhalten die Colleges ein wichtiges Mitspracherecht in akademischen Belangen. Wie bereits für die *University of Birmingham* beschrieben erfolgt auch an der *University of Leeds* die Mitwirkung an der Universitätsleitung durch Mitgliedschaft von *Faculty*-Mitgliedern und Studierenden im *Council* und *Senate*.

### 3.

Aus der hier gegebenen Beschreibung geht, wie bereits zu Beginn festgestellt, hervor, dass der Begriff der *Faculty* sehr unterschiedlich verwendet wird und in keinem Falle im Sinne einer Repräsentanz aller Gruppen einer Universität zu verstehen ist. Meist überwiegt der Sprachgebrauch von *Faculty* im Sinne von *Regular Faculty (Tenure)*, *Junior Faculty (Tenure Track-Positionen)* und *Temporary Faculty (Non Tenure Track-Positionen)*, wobei zusätzlich noch beachtet werden muss, dass hinter allen Positionen streng durchgeführte Berufungsverfahren stehen (im Unterschied zur früher intensiv geübten Hausberufungs- und Pragmatisierungspraxis in Österreich). Der Begriff der *Faculty* dient folglich in der Regel nicht der Bezeichnung einer

Institution (wie der Fakultät im auch in Österreich üblichen Sinne), sondern der Zugehörigkeit zu einer Kategorie von (in der Regel forschenden und lehrenden) Mitgliedern einer Universität.

In keinem Falle können daher auch die (wie dargestellt ohnehin völlig uneinheitlichen) *Faculty*-Konzeptionen im anglo-amerikanischen Raum als Modelle verbesserter Partizipationsstrukturen dienen. Wenn es überhaupt so etwas wie ein *Faculty*-Modell gibt, dann dürfte es eher das Gegenteil dessen darstellen, was man unter Partizipationsgesichtspunkten im Auge haben mag. Das gilt im übrigen auch von der Zusammensetzung des Senats, der aus einer repräsentativen Anzahl von fest angestellten Mitgliedern einer *Faculty* besteht, den Präsidenten der Universität in allen akademischen Angelegenheiten (Forschung, Lehre, Personal, Budget) berät und in unterschiedlicher Weise in die universitären Entscheidungen eingebunden ist.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die leitbildhafte Orientierung an einem vermeintlichen *Faculty*-Modell als Grundlage für eine weiterführende Diskussion nicht weiter zu verfolgen, weil damit nur Unklarheiten und Missverständnisse verbunden sind. In diesem Zusammenhang verweist der Wissenschaftsrat auf seine „Empfehlung zur Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Universitäten“ (Februar 2008), in der ein von Zugehörigkeiten zu unterschiedlichen Personalkategorien unabhängiges Konzept vorgeschlagen wird. Dazu die folgenden Überlegungen.

#### 4.

Wenn der Begriff der *Faculty* in der österreichischen Diskussion in der Regel ohne belastbare Bezugnahme zu den tatsächlichen anglo-amerikanischen *Faculty*-Begriffen verwendet wird, steht dahinter die ausgesprochene oder unausgesprochene Forderung oder Erwartung nach einer verstärkten Partizipation der wissenschaftlichen Mitarbeiter einer Universität unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zu einer einheitlichen Profession der Forschenden und akademisch Lehrenden. Dieses Anliegen ist ernst zu nehmen und wurde auch vom Wissenschaftsrat in seinen bisherigen Stellungnahmen als legitim und wissenschaftsadäquat gewürdigt.<sup>5</sup> Dabei sind jedoch zwei unterschiedliche Partizipationsstrukturen (oder Partizipationsebenen) zu unterscheiden:

---

<sup>5</sup> Vgl. die erwähnte Empfehlung zur Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Fakultäten, ferner: Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich (Mai 2007), Eckpunkte zur Novellierung des UG 2002 (November 2007).

- Jedes Universitätssystem hat eine mehr oder weniger *formalisierte Governance-Struktur*, die auf einem differenziert ausgestalteten Verhältnis zwischen staatlicher Regulierung oder Aufsicht (bei Privatuniversitäten tritt an die Stelle des Staates der jeweilige Träger) und auf einem Zusammenwirken verschiedener Universitätsorgane mit unterschiedlich abgestuften Entscheidungs-, Zustimmungs-, Beratungs- oder Anhörungsrechten beruht. Die jeweiligen Mitwirkungsbefugnisse können in einem solchen System nicht ohne Berücksichtigung der jeweils anstehenden Sachfragen und der damit zusammenhängen Partizipationsformen sowie der Frage gesehen werden, wer zur Partizipation berufen ist. Ein Beispiel: Habilitationskommissionen entscheiden nach österreichischem Universitätsrecht über die Zuerkennung der wissenschaftlichen Lehrbefugnis und damit über die höchste professionelle Qualifikation im Wissenschaftsbetrieb. Sie haben eine tatsächliche Entscheidungsbefugnis (und nicht etwa nur eine beratende oder gutachtliche Funktion); dementsprechend ist es aus Sachgründen geboten, dass in diesem Gremium die Mehrheit der Mitglieder habilitiert ist und diese somit über die gleiche Qualifikation verfügen wie diejenigen, die sie zu beurteilen haben (dies ist nach Ansicht des österreichischen Verfassungsgerichtshofs auch verfassungsrechtlich zwingend geboten!). Eine gleichberechtigte, entscheidende Mitwirkung aller wissenschaftlichen Mitarbeiter scheidet in diesem Falle aus.

Ähnlich differenziert müsste man alle übrigen formalisierten Entscheidungsbe-  
reiche, die irgendwelchen Organen der Universität (Rektorat, Senat, Leiter  
von Organisationseinheiten) zugewiesen sind, beurteilen. Ein undifferenzier-  
tes Anknüpfen an den Umstand, dass alle wissenschaftlichen Mitarbeiter als  
Lehrende und Forschende gleich sind und einem einheitlichen Berufsbild ver-  
pflichtet sind, wäre hier fehl am Platze; kein vernünftiges Governance-Modell  
kann sich über die abgestuften Qualifikationen (z.B. Doktorand, Postdoc, ha-  
bilitierter Wissenschaftler, berufener Professor usw.) hinwegsetzen oder dürfte  
ignorieren, dass die verschiedenen Universitätsangehörigen in einem ganz  
unterschiedlichen Verhältnis institutioneller Verbundenheit zur Universität ste-  
hen (Studierende, die nur vorübergehend Universitätsangehörige sind, Pro-  
jektmitarbeiter oder andere nur befristet tätige Mitarbeiter, befristete oder in  
Teilzeit tätige Professoren, Assoziierte Professoren oder Professoren mit ei-  
nem unbefristeten Dienstverhältnis usw.).

- Eine andere Ebene der Partizipation, die für die Wirklichkeit universitärer Auf-  
gabenbesorgung ebenso wichtig ist, stellt die *nicht-formalisierte Mitwirkung*

bei der Bewältigung der Lehr- und Forschungsaufgaben dar. Beim Lehren und Forschen und allen damit zusammenhängenden Fragen sind tatsächlich alle wissenschaftlichen Universitätsangehörigen auf ein Miteinander angewiesen, das auf dem Prinzip beruht, dass jeder einer einheitlichen Profession angehört und den gleichen Werten verpflichtet ist. Dies drückt sich z.B. auch in der im österreichischen Universitätssystem anerkannten Europäischen Charta für Forscher aus, wenn hier gesagt wird, dass „alle Forscher, die eine Forschungslaufbahn eingeschlagen haben, (...) als Angehörige einer Berufsgruppe angesehen und entsprechend behandelt“ werden sollten und dass das bereits ab dem Beginn der Laufbahn, d.h. nach dem Hochschulabschluss gelten soll. Dies zu gewährleisten, ist die Aufgabe jedes Universitätsangehörigen, der im Rahmen der *formalisierten Governance-Strukturen* Verantwortung für die Personalentwicklung, die Ressourcenzuteilung oder die Gestaltung der Arbeitsbedingungen hat. Für die Ausgestaltung dieser Form der Partizipation in vielfältigen Formen der Anhörung, Mitentscheidung, Kontrolle usw. bedarf es in erster Linie eines entsprechenden Bewusstseins bei allen Verantwortlichen, und sie muss auch als Aufgabe der Universitätsleitung ernst genommen werden. Außerdem könnte es sich empfehlen, diese Formen des kollegialen Zusammenwirkens auf der Basis professioneller Gleichheit durch interne Regeln näher auszuformen (wie dies zum Teil in den Satzungen österreichischer Universitäten auch geschehen ist). In diesem Sinne ließe sich dann auch sagen, dass auf dieser Ebene eine „*Faculty*“ in dem Sinne existiert, wie es der übliche Gebrauch dieses Begriffs im Kontext der österreichischen Diskussion impliziert.

5.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die weitere Diskussion um die Partizipationskultur an den österreichischen Universitäten an der vorstehend angedeuteten Unterscheidung zu orientieren und diese auch allfälligen legislativen Überlegungen zugrunde zu legen. Denn auch im Hinblick auf denkbare Änderungen im Universitätsrecht ist nach Auffassung des Wissenschaftsrates Folgendes zu berücksichtigen:

- Die *formalisierten Governance-Strukturen* (Zuständigkeitsverteilung zwischen Universitätsrat, Rektorat, Senat usw.) und die Zusammensetzung der in diesem Rahmen eingerichteten Organe wurden durch das UG 2002 differenziert ausgestaltet und, auch unter dem Gesichtspunkt eines Ausbaus der formalisierten Partizipation des sogenannten „Mittelbaus“, durch das Universitäts-

rechtsänderungsgesetz 2009 erneut verändert. Diese Strukturen sollten nach Auffassung des Wissenschaftsrates jedenfalls im Prinzip nicht neuerlich verändert werden, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der gerade erfolgten gesetzlichen Neuregelung.

- Dies schließt es nach Auffassung des Wissenschaftsrates allerdings nicht aus, die *nicht-formalisierte Partizipation*, die zu gewährleisten an sich eine selbstverständliche Aufgabe jeder Universitätsleitung und jedes Universitätsangehörigen mit Entscheidungsbefugnissen ist, in gewissem Umfang auch *rechtlich* auszuformen, wenn dies für erforderlich angesehen wird. So wären Regelungen denkbar, die – auch in Anknüpfung an die erwähnte Europäische Charta für Forscher – das im Grunde einheitliche Berufsbild des Forschers und akademischen Lehrers stärker betonen und zugleich die Verpflichtung der Universitätsleitung hervorheben, jedem Wissenschaftler entsprechend seiner Qualifikation und der unterschiedlichen Einbindung in die Institution Universität angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten zu geben. Denkbar wäre etwa auch im Zusammenhang mit der Ressourcenzuweisung eine Regelung, die das Universitätsmanagement verpflichtet, für eine den jeweiligen Bedürfnissen angemessene Ausstattung zu sorgen, die eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit ermöglicht usw.. Hier sind unterschiedliche Regelungen denkbar, etwa auch in Anbindung an das Instrument der universitätsinternen Zielvereinbarungen. Sie an dieser Stelle im Detail zu entwickeln, ist nicht möglich; letztlich würden sie darauf hinauslaufen, dass die Verantwortlichkeiten der Universitätsorgane zur Sicherung angemessener Partizipationsstrukturen auch als Amtspflichten ausgeformt werden.